

**Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?**  
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter  
[www.epo.org/contact](http://www.epo.org/contact)

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

### Mitteilung nach Regel 45 EPÜ

Enthält eine europäische Patentanmeldung mehr als 15 Patentansprüche, so ist für jeden weiteren Patentanspruch innerhalb eines Monats nach Einreichung des ersten Anspruchssatzes eine Anspruchsgebühr zu entrichten (R. 45 (1), (2) EPÜ).

Die fälligen Anspruchsgebühren (für die Ansprüche 16 bis ) sind innerhalb der oben genannten Frist nicht entrichtet worden. Sie können noch innerhalb einer Frist von **einem Monat** nach Zustellung dieser Mitteilung entrichtet werden. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Werden die fälligen Anspruchsgebühren nur teilweise entrichtet, so sind die Patentansprüche anzugeben, auf die sich die Zahlung bezieht.

Wird die Anspruchsgebühr für einen Patentanspruch nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den Anspruch (R. 45 (3) EPÜ).

#### Die Anspruchsgebühr beträgt derzeit

**EUR für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50**  
**EUR für den 51. und jeden weiteren Anspruch**

#### Zahlung von Gebühren

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Dezember 2017 für Zahlungen per Abbuchung vom laufenden Konto nur noch Abbuchungsaufträge ausgeführt werden, die in einem elektronisch verarbeitbaren Format (xml) und auf den akzeptierten Wegen eingereicht wurden, wie sie in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK) festgelegt und in der Zusatzpublikation im Amtsblatt veröffentlicht sind.

Alle relevanten Informationen zu den verschiedenen Zahlungsarten von Gebühren an das EPA können auf der Webseite des EPA unter "**Zahlung von Gebühren**" gefunden werden.

#### Information bezüglich der Gebührenbeträge

Verfahrensgebühren werden normalerweise alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, mit Wirkung vom 1. April angepasst. Aus diesem Grunde sollte die am Zahlungstag gültige Höhe der Beträge vor Zahlung der Gebühren anhand der aktuellen Fassung des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen überprüft werden. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen wird als Beilage zum Amtsblatt des EPA veröffentlicht und steht auf der Webseite des EPA ([www.epo.org](http://www.epo.org)) zur Verfügung. Es befindet sich unter [www.epo.org/schedule-of-fees](http://www.epo.org/schedule-of-fees), und ermöglicht die Ansicht, das Herunterladen und die Suche von einzelnen Gebühren, in der derzeitigen und früher geltenden Höhe.

---

**Wichtiger Hinweis für Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren**

Die Gebühren für alle gebührenpflichtigen Patentansprüche werden am letzten Tag der Zahlungsfrist automatisch abgebucht, falls dem EPA nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine gegenteilige Erklärung zugegangen ist.



SAMPLE